



Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Nur per Mail

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON [REDACTED]
TEL [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
AZ VE1 - 55402-AZE-011-01 #003

DATUM Berlin, 04.08.2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Teilbescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 7.4.2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Antrag vom 7. April 2021 beantragten Sie

1.) die Zusendung sämtlicher Kommunikation des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß mit Vertretern der aserbaidsschanischen Regierung in den Jahren 2018 und 2019, darunter E-Mails, Briefe, Faxe und Vermerke von Gesprächen sowie

2.) sämtliche Kommunikation des Staatssekretärs mit Vertretern aserbaidsschanischer Unternehmen von 2018 bis heute sowie

3.) sämtliche vorliegenden Informationen in Bezug auf die Reise von Herrn Bareiß mit einer Wirtschaftsdelegation 2018

(vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190130-bareiss-reist-nach-aserbaidsschan.html>).

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Bei diesem Bescheid handelt es sich um einen Teilbescheid zu den von Ihnen beehrten amtlichen Informationen zu den oben unter 1.) (sämtliche Kommunikation des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Bareiß mit Vertretern der aserbaidischen Regierung in den Jahren 2018 und 2019, darunter E-Mails, Briefe, Faxe und Vermerke von Gesprächen) sowie 2.) (sämtliche Kommunikation des Staatssekretärs mit Vertretern aserbaidischer Unternehmen von 2018 bis heute) genannten Bereichen. Im Übrigen dauert die Antragsbearbeitung noch an. Hierüber wird mit gesonderter Schlussentscheidung entschieden.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Schlussentscheidung vorbehalten.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die beehrten Informationen. Die entsprechenden im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorhandenen Unterlagen sind als Anlage beigefügt.
2. Die vorgenommenen Schwärzungen betreffen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. personenbezogene Daten. Diesen Schwärzungen haben Sie zugestimmt.
3. Zusätzlich wurden einige Schwärzungen nach §3 Nr.1 a) vorgenommen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht insoweit nach §3 Nr.1 a) nicht, da das Bekanntwerden der entsprechenden Information nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen Deutschlands zu Aserbaidisch haben kann. Es handelt sich bei den geschwärzten Textstellen um solche, aus denen vertrauliche Gesprächsinhalte oder Hintergründe ersichtlich würden. Durch Zugänglichmachung der beehrten Information bestünde die konkrete Möglichkeit, dass das zwischenstaatliche Verhältnis beschädigt würde. Auch die Ablehnungsgründe in § 3 Nr. 3 a) und b) würden einer Offenlegung der jeweiligen Informationen wohl entgegenstehen, wobei einer nähere Prüfung unterblieben ist, da die Offenlegung bereits aufgrund von § 3 Nr. 1 a) IFG abzulehnen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

